

eTourism Fitness

für Oberbayern und Salzburg
2008 – 2011

Mehr Gäste durchs Internet!



*INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten*



Projektpartner in Oberbayern und Salzburg





Basiskurs 8

Recht im Internet

Referent: Dr. Markus Kroner



*INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten*





Einführung

- **Was ist Internetrecht?**
 - Kein völlig neues Rechtsgebiet
 - Einbindung eines neuen Mediums in bestehende Vorschriften des Zivilrechts
 - Flankierend neue europarechtliche Vorschriften, nämlich Signatur-, Fernabsatz-, E-Commerce-Richtlinie
 - Umsetzung in BRD im Telemediengesetz (TMG), BGB und BGB-InfoV
 - In BRD ist dieses Rechtsgebiet Teil des Informationsrechts



Einführung

- **Allgemeines Zivilrecht**
 - Teil der Rechtsordnung, Rahmenbedingungen sind die Grundrechte und Rechtsakte der EU
 - Abgrenzung zum öffentlichen Recht, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat regelt
 - Grundsatz der Privatautonomie: den Staatsbürgern steht es offen, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten frei zu regeln; Beschränkungen zwingende Normen zu Gunsten schutzwürdiger Bevölkerungsgruppen
 - Rechtsquellen: BGB, EG-BGB, Rom-II-Verordnung
 - Rechtssubjekte: natürliche und juristische Personen, geschützt durch Persönlichkeitsrechte (Recht am Namen, Recht am eigenen Gut, Recht auf Achtung der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs)

Einführung

- **Das Rechtsgeschäft**
 - **Arten der Rechtsgeschäfte: einseitige/mehrseitige; entgeltliche/unentgeltliche; unter Lebenden/von Todes wegen; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte**
 - **Willenserklärungen: Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen der Vertragsparteien (Angebot und Annahme) zustande, grundsätzlich formfrei, außer Gesetz schreibt Schriftlichkeit vor, zB Testament, Bürgschaftserklärung**



Einführung

- **Das Rechtsgeschäft im Internet**
 - **Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts zum Vertragsschluss gelten auch im Internet**
 - **Besonderheiten: Unwiderrufbarkeit abgegebener Willenserklärungen und Zugang von e-mails bei Abrufmöglichkeit durch den Empfänger**
 - **Beweislast bei Bestreiten des Zugangs liegt beim Sender**
 - **Bindungsfrist des Anbietenden ist kürzer, wird in der Regel bei 2-3 Tagen liegen**
 - **Eine Website ist kein Angebot sondern nur eine Einladung ein solches zu stellen**
 - **Rechtsverbindlichkeit des Angebotes bei Online-Auktionen bei Einstellung des Angebotes auf der Website von zB eBay, auch bei Wahl der Option „Sofort-Kauf“**



Einführung

- **Besonderheiten gelten im Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, da zwingende Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers existieren.**
- **Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Somit ist jeder selbständig Erwerbstätige prinzipiell Unternehmer.**
- **Geringfügig andere Verbraucherdefinition in europarechtlichen Vorschriften (EVÜ, EuGVO).**



Einführung

- **Vertragsabschluss unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch die Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag oder für Veranstaltungen der IHA sind AGB.**
- **Differenzierung Unternehmer/Verbraucher: Im nicht rein unternehmerischen Geschäftsverkehr wird eine Einbeziehungsvereinbarung vorausgesetzt**
- **Voraussetzung ist, dass Verwender der AGB vor Vertragsabschluss auf diese hinweist und Vertragspartner Gelegenheit bekommt, von diesen Kenntnis zu nehmen.**



Einführung

- **Rechtsprechung zu Link: Aufrufbarkeit der AGB über Link auf der Bestellseite ist ausreichend**
- **Vertragsabschluss erst mit Zusendung der Ware ist zulässig**
- **Einverständnis des Kunden: kann auch schlüssig erklärt werden**
- **Unternehmerischer Verkehr: Allgemeine Vorschriften des BGB (§§ 145 ff): auch schlüssiges Verhalten bei laufender Geschäftsbeziehung, stillschweigende Einbeziehung bei Branchenüblichkeit, schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben**



Einführung

- **Rechtslage BRD**
 - **Geltungskontrolle im Hinblick auf überraschende und mehrdeutige Klauseln § 305c Abs. 1 BGB: Ungewöhnlichkeit nach dem Erscheinungsbild des Vertrages, Vertragsauslegung zu Lasten des Verwenders**
 - **Inhaltskontrolle**
 - **Verbrauchergeschäfte: Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit § 308 BGB (zB Rücktritts- und Änderungsvorbehalt)/ohne Wertungsmöglichkeit § 309 BGB (zB Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)**
 - **Generalklausel des § 307 BGB (Benachteiligung des Vertragspartners gegen Geboten von Treu und Glauben) samt Regelbeispielen, hat auch Bedeutung für rein unternehmerischen Verkehr**





Einführung



Einführung

- Fernabsatz
- **Alle Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels ohne persönliche Kontakte zwischen Verbraucher und Unternehmer zustande kommen**
- **Weitere Voraussetzung, dass Unternehmer über organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem verfügt, zB Website betreibt**
- **Ergänzen Allgemeine Bestimmungen**
- **Vereinheitlicht in der EU durch Fernabsatzrichtlinie**
- **Erweiterte Informations- und Bestätigungspflichten des Unternehmers**
- **Abrufbarkeit der AGB auf Website vor Vertragsabschluss**
- **Übermittlung der Informationen samt Bedingungen und Einzelheiten des Rücktrittsrechtes mit „dauerhaften Datenträger“ bis zur Erfüllung des Vertrages, Website erfüllt nicht diese Voraussetzungen, jedoch CD-Rom, Diskette, e-mail, Post oder Telefax**

Einführung

- **Widerrufsfrist in BRD 2 Wochen, bei Belehrung erst nach Vertragsabschluss Verlängerung auf 1 Monat, unterlassene Belehrung auch nach Vertragsabschluss, kein Erlöschen des Widerrufsrechts (Verwirkung)**
- **Widerrufsformular in Fassung ab 30.10.2009**
- **Sonderfall Ebay: Widerrufsfrist beträgt 1 Monat**
- **Schadenersatzansprüche aus Vorvertrag, UWG**
- **Freizeitdienstleistungen (Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen oder Getränken etc.) sind ausgenommen, sofern sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen**



Einführung

- Grenzüberschreitende Sachverhalte
 - Prinzip der freien Rechtswahl
 - Ansonsten objektive Anknüpfung: charakteristische Leistung des Vertrages
 - Sonderregelungen für Unternehmer-/Verbraucherverhältnis, Beherbergungsverträge fallen jedoch nicht darunter





Einführung

- **Gerichtsstand**
 - **EuGVO: für EU, EWR ohne Liechtenstein**
 - **EuGVÜ: für Dänemark**
 - **LGVÜ: für Island, Norwegen, Schweiz**
 - **Prinzipiell Wohnsitz des Beklagten, denkmöglich Wahlgerichtsstand des Erfüllungsortes (Hotel), jedoch Berücksichtigung der zwingenden Verbraucherschutz-bestimmungen: berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers, Ausrichtung der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers**
 - **Sonderfall des Ausrichtens durch passive Website, wird momentan vom Europäischen Gerichtshof behandelt.**
 - **Ausrichten kann durch ausdrücklichen Hinweis auf der Website vermieden werden**



Immateriälgüterrechte

- **Allgemeines:**
 - Oberbegriff für Rechte am geistigen Eigentum
 - Kein Schutz der Idee, sondern des Arbeitsergebnisses (Werk)
 - Gewerbliche Schutzrechte: Marke, Muster (Geschmacks- und Gebrauchsmuster), Patent
 - Immateriälgüterrecht im engeren Sinn: Urheberrecht
 - Verwandte Rechte: Wettbewerbsrecht, Namensrecht
 - Prioritätsprinzip: Der zeitlich Frühere ist rechtlich Stärkere



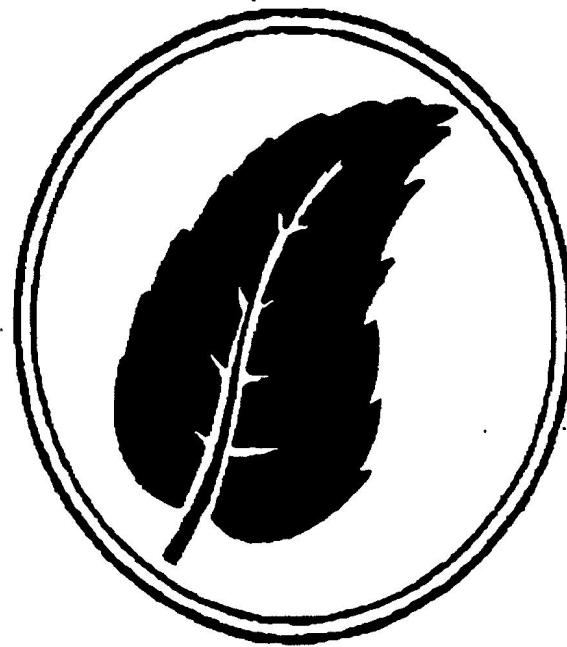
Immateriale Güterrechte

- **Die Marke**
 - Dient dazu, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden
 - Dauerhafte und verständliche graphische Darstellung (Hologramme, Klangmarken, körperliche Marken, Werbeslogans, nicht jedoch Geruchsmarken)
 - Wort-, Bild- oder Wortbildmarken





Immateriälgüterrechte



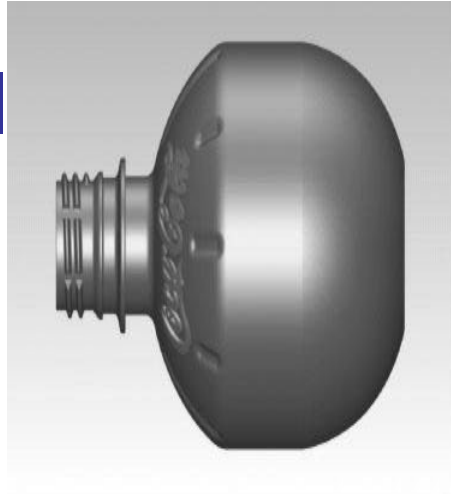
OBERBAYERN



happiing
Coca-Cola

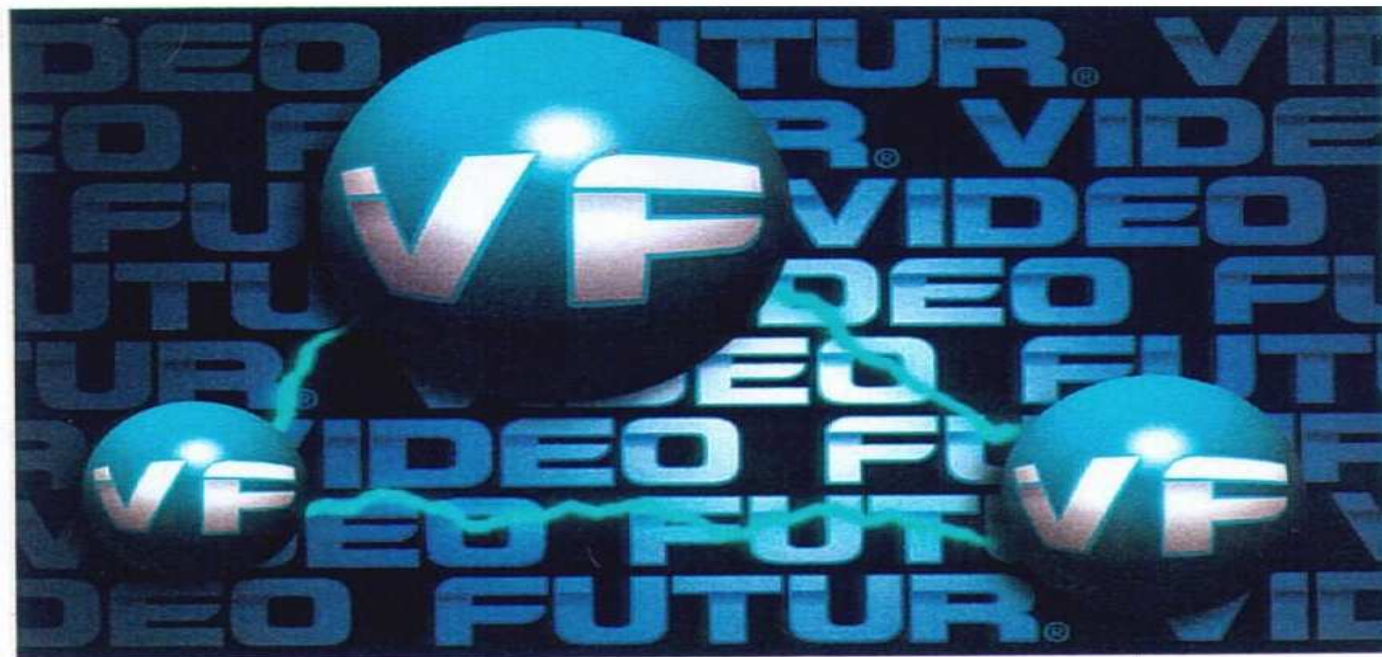


OBERBAYERN





Immateriälgüterrechte



Immateriälgüterrechte

- **Lauterkeitsrecht**
 - Schützt funktionierenden Wettbewerb
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - b2b und b2c Bereich
 - Unlautere Geschäftspraktiken (aggressive oder irreführende)
 - Schutz von Unternehmenskennzeichen und Werktitel etc. in §§ 5, 15 dt. MarkenG





Immateriälgüterrechte

- **Namensrecht**
 - Bestandteil der Persönlichkeit
 - Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion
 - Namensbestreitung: Leugnung des Rechts eines anderen zur Führung eines Namens
 - Namensanmaßung (Hauptfall): Gebrauch eines fremden Namens zur Kennzeichnung eigener Waren und Dienstleistungen bei Vorliegen von Verwechslungsgefahr
 - Problem der Namensnennung: Name bezeichnet korrekt die berechnigte Person, jedoch in einem von diesem nicht veranlassten Zusammenhang (zB Werbung)
 - Auch Firmen und Firmenschlagwörter von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
 - Internetdomain als Name? Ja, soweit ihnen über die bloße Adressierung hinaus Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion zukommt.





Domainrecht

- Was ist eine Domain?
 - Kein Immaterialgüterrecht
 - Kein eigenständiger Vermögenswert
- Wozu dient eine Domain?
 - Primär Adressfunktion (IP-Adresse) daneben auch Kennzeichnungsfunktion, da Internetuser die Domain oft auch mit dem Betreiber der Website oder seiner angebotenen Waren und Dienstleistungen gleichsetzen.
 - Top-Level-Domains (zB com, de, at)
 - Generische Domains (gTLD, zB com, org, biz)
 - Gesponserte generische Domains (zB gov, travel)
 - ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)



Domainrecht

- **Second Level Domains**
 - denic Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG (www.denic.de)
 - EURid für Top Level Domain .eu
 - Aufgaben der Registrierungsbehörden: Verwaltung der Domains und Ermöglichung einer „who is“ Abfrage



Domainrecht

- Kennzeichenkollisionen
- Prinzipiell keine Rechte aus der Registrierung als Domain, nur bei Ingebrauchnahme als Unternehmenskennzeichen
- Eingriff in gewerbliche Schutzrechte Dritter möglich, daher vorhergehende Recherche empfehlenswert



Domainrecht

- **Domain/Marke**
 - Voraussetzung der kennzeichenmäßigen Verwendung im geschäftlichen Verkehr (nicht bei privaten Websites)
 - Vorliegen von Verwechslungsgefahr (nicht bei bekannter Marke), wobei auf den Inhalt der Website abgestellt wird
 - First come, first served
 - Auch Gattungsbegriffe (zB mitwohnzentrale.de) als Domain möglich
 - Zulässigkeit von kritisierenden Domains als Ausfluss der Meinungsfreiheit
 - Kein Lösungsanspruch bei reiner Markenverletzung
 - Kein Übertragungsanspruch
 - Streitschlichtung durch ICANN



Domainrecht

- **Links Markenrecherche:**
 - <http://www.patentamt.at/Home/Markenschutz/Recherche/11711.html>
 - <http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/schnellsuche>
 - <http://www.wipo.int/ipdl/en/search/madrid/search-struct.jsp>
 - http://oami.europa.eu/CTMOnline/RequestManager/de_SearchBasic?transition=start&source>Login.html&language=de&application=CTMOnline



Domainrecht

- Links Streitschlichtung
 - <http://www.wipo.int/amc/en/domains>
 - <http://www.arb-forum.com/domains>
 - <http://www.cpradr.org>
 - <http://www.adndrc.org>



Domainrecht

- **Domain/Name**
 - Namensrecht in § 12 BGB, § 37 HGB umfassend geschützt, darunter fallen Familiennamen, Pseudonyme, Firma, politische Parteien, Bezeichnung des Unternehmens, Kommunen
 - Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen erweckt wird
 - Namensanmaßung (Zuordnungsverwirrung): dann gegeben, wenn Eindruck hervorgerufen wird, der Berechtigte habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt
 - Namensschutz für Kommunen in AUT/BRD: Änderung der Rechtsprechung in AUT, nunmehr gleiche Rechtslage wie BRD, Zuordnungsverwirrung bereits durch Registrierung.



Domainrecht

- **Domain/Unternehmenskennzeichen**
 - §§ 5, 15 dt. MarkenG: Unternehmenskennzeichen und Werktitel
 - Domain/Titel: zB Bezeichnung eines Mediums („Go“)
 - Voraussetzungen: Vorliegen von Verwechslungsgefahr oder Rufausbeutung



Domainrecht

- **Haftung der Domainvergabestelle?**
 - **Rechtslage AUT (OGH 4 Ob 166/00 s – fpo.at):** Prinzipiell keine Haftung, außer wenn die Rechtsverletzung offenkundig ist und eine entsprechende Aufforderung zur Beseitigung gestellt wurde.
 - **Rechtslage BRD (BGH NJW 2001, 3265 – ambiente.de):** Rechtslage wie in AUT, Freistaat Bayern hat gegen denic wegen Domains, die den Namen von Gebietskörperschaften beinhalten, obsiegt (LG Frankfurt 2-21 O 139/09)





Domainrecht

- **Lauterkeitsrecht: Domain-Grabbing etc.**
 - Wettbewerbsrechtlich relevante Behinderung iSd §§ 3, 4 nr. 10 dt. UWG: besserer Titel aus Namensrecht erforderlich, da Markenrecht eine kennzeichenmäßige Benützung der Domain fordert
 - Cyber-Squatting
 - Domain-Name-Trafficking
 - Typo-Squatting
 - Catch-All-Funktion



Domainrecht

- **Exkurs Meta-Tags, Word-Stuffing, Keyword-Advertising**
 - **Meta-Tags:** im Quelltext der Website, für User nicht sichtbar, dadurch Eingriff in Kennzeichen und Namensrechte
 - **Word-Stuffing:** unsichtbare Schrift auf Website, Rechtsfolge wie bei Meta-Tags
 - **Keyword-Advertising:** Werbemethode von Suchmaschinenbetreibern, momentan mehrere Vorlageanträge aus AUT und BRD beim Europäischen Gerichtshof



Urheberrecht

- **Bedeutung des Urheberrechts für den Tourismusbereich**
 - komplexe Rechtsmaterie
 - unabhängig von Registrierung und Copyright-Vermerk
 - Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie insbesondere Digitalisierung von Werkstücken ermöglicht Eingriffe in das Urheberrecht
 - Rechtsquellen: dt. UrhG, World Copyright Treaty, World Performers and Products Rights Treaty



Urheberrecht

- **Zweck**
 - **Schutz der schöpferischen Leistung des Urhebers**
 - **Schutz gegen wirtschaftliche Auswertung**
 - **Schutz gegen Verletzung seiner ideellen Interessen**
 - **Recht auf angemessene finanzielle Beteiligung (Lizenz)**



Urheberrecht

- **Werk:** Literatur, Tonkunst, bildende Kunst, Filmkunst
- **Werkschutz:** Persönlichkeitsrechte (Schutz gegen Entstellung, Bearbeitung, etc. und Recht auf Namensnennung); Vermögensrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Vermieten/Verleihen, Sendung, öffentlicher Vortrag/öffentliche Aufführung, Ausstellung, öffentliches Zurverfügungstellen/öffentliche Zugänglichmachung des Werkes etc.)
- **Rechtsnatur:** vererblich, aber unter Lebenden nicht übertragbar, Möglichkeit der Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten an Dritte



Urheberrecht

- **Verwertungsgesellschaften: zB GEMA, nehmen treuhändig Rechte der Urheber wahr**
- **Tauschbörsen: Vervielfältigung ist dann unzulässig, wenn eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet wurde**
- **Urheberrechtsschutz der Website**
 - Datenbank
 - Schutz der grafischen Gestaltung
 - Multimediawerk in BRD





Urheberrecht

- **urheberrechtlicher Schutz von Texten**
- **urheberrechtlicher Schutz von Musik (auch Hintergrundmusik von Websites!)**
- **Sonderregeln für Pressespiegel**
- **Urheberrechtsschutz von Webgrafiken („gif“, „jpg“)**
 - in der Regel urheberrechtlich geschützt
 - Rechtsfolgen
 - angemessene Lizenzgebühren für unerlaubte Nutzung (www.mediafon.net; www.fotografen.at/rsv/rechner/index.htm)
 - das Recht am eigenen Bild (§ 22 dt. KUG) ist zu beachten (Verletzung regelmäßig dann, wenn Abgebildeter erkennbar ist und seine berechtigten Interessen verletzt werden)
 - Gilt auch für Webcam (keine genehmigungspflichtige Datenanwendung gem. Datenschutzgesetz)



Hyperlinks

- **Definition/Arten**
 - Methode zur Präsentation und Vernetzung von Informationen
 - interner Link
 - einfacher externer Link im Fließtext/Linkliste/Navigationsframe: URL wechselt im Fenster des Browsers
 - Inline-Link: User wird nicht auf die verlinkte Seite weitergeleitet
 - Frame-Link: vernetzte Website erscheint in einem eigenen Fenster auf der eigenen Website
 - Surface-Link: Link auf die Startseite der vernetzten Website
 - Deep-Link: Link auf eine Unterseite der vernetzten Website



Hyperlinks

- Haftung für Links
 - Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich ist das Setzen von Links unbedenklich, Vorsicht bei Frame-Links, reinen Zugangsdomains wegen Förderung fremden Wettbewerbs und bei Solidarisierung mit dem Inhalt der verlinkten Websites (zB Hyperlinks im Fließtext)
 - Ausschluss der Haftung durch rechtliche Disclaimer?
 - öst. und dt. Rechtsprechung zu Urheber- und Wettbewerbsrecht



Internet-Service-Provider

- **Definition:** Ermöglicht Nutzern den Zugang zu den Diensten des Internets (E-Mail, www., Chatrooms, Newsgroups, etc.)
- **Europarechtliche Vereinheitlichung durch E-Commerce-Richtlinie**
- **Umsetzung durch TMG**
- **Herkunftsland-, Herkunftsort-, Bestimmungslandprinzip (prinzipiell unterfallen Dienste der Informationsgesellschaft dem Rechtssystem, in dem der Anbieter niedergelassen ist)**
- **Arten**
 - Access-Provider
 - Host-Provider
 - Content-Provider
 - Back-Bone-Provider



Internet-Service-Provider

- **Access- und Host-Provider**
 - häufigster Typ für den Tourismusbereich
 - **Selbstverständlich Haftung für eigenes Verhalten und das von Erfüllungsgehilfen, Problemfeld betreffend der Frage der Haftung für das Verhalten Dritter**
 - **Haftungsbeschränkungen hinsichtlich Schadenersatz und strafrechtlicher Verantwortung in §§ 8, 10 TMG**
 - **Haftungsauslösend im Falle des § 10 TMG „offensichtliche Rechtswidrigkeit“ und deren Kenntnis**
 - **keine Beschränkung der verschuldensunabhängigen Unterlassungsansprüche (Rechtsprechung BGH)**

Internet-Service-Provider

- **Der Access-Provider: Schwerpunkt liegt auf dem Transport von Daten in das und aus dem Internet (Dienstleistungsvertrag)**
- **Haftung des Access-Providers**
 - **Mögliche Mitstörerhaftung in der BRD**
 - **keine Überwachungspflichten außer bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Missbrauch**
 - **widersprüchliche Gerichtsentscheidungen insbesondere bei Haftungen des Internetzugangsinhabers im Familienkreis**
 - **keine Verantwortlichkeit für Inhalt der Websites, zu denen Zugang vermittelt wurde**



Internet-Service-Provider

- **Auskunftspflichten des Access-Providers**
 - Ist ein Vermittler iSd öst. UrhG (EuGH 19.02.2009, C-557/07)
 - Jedoch keine Auskunftspflicht, da unzulässige Verarbeitung von Verkehrsdaten (OGH 14.07.2009, 4 Ob 41/09 x)
 - In BRD kein Auskunftsanspruch gegenüber Access-Providern (OLG Hamburg, 5 U 156/04; OLG Frankfurt, 11 U 51/04; OLG München, 11 U 4696/04)
 - Vorratsdatenspeicherung



Internet-Service-Provider

- Der Host-Provider bietet neben dem Zugang zum Internet auch Speicherplatz für Websites und e-mail-Postfächer für Kunden an.
- Möglichkeit der Haftung für fremde Inhalte wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten
- §§ 823, 824, 1004 BGB
- Recht auf freie Meinungsäußerung: beschränkt durch das Gebot der Sachlichkeit und Wertungsexzesse, reine Werturteile sind nicht überprüfbar
- Beispiele aus der Hotellerie/Gastronomie für Tatsachenbehauptungen/Werturteile
- mögliche Rechtsfolgen: verschuldensunabhängige Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche



Internet-Service-Provider

- **Verantwortlichkeit des Host-Providers**
 - Passivlegitimation wegen des Verbreitens von unrichtigen Tatsachen
 - Haftungsprivileg § 10 TMG für Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung
 - gilt nicht für verschuldensunabhängige Unterlassungsansprüche
 - Online-Gästebuch (OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04)



Internet-Service-Provider

- deutsche Rechtslage
 - OLG Düsseldorf, I-15 U 21/06: „Pornokönig“
 - OLG Hamburg, 7 U 50/06: „Verlag“
 - BGH VI ZR 101/06: „Internetforum für Kinderpornografie“
 - LG Berlin, 27 S 2/07: „Bewertungsplattform für Hochschullehrer“
 - LG Hamburg, 324 O 794/07: „Blog über Call-TV-Sender“
 - BGH, 1 ZR 166/07: „Marions-Kochbuch.de“

Internet-Service-Provider

- **Problem der örtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug**
 - Trotz Beherbergungsvertrag handelt es sich um deliktische Ansprüche, somit Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO/EuGVÜ/LGVÜ möglich, BGH hat diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (VI ZR 217/08)
 - keine Regelung in der am 11.01.2009 in Kraft getretenen Rom II Verordnung der EU, deshalb Prüfung nach nationalen Normen, Anknüpfung bei Internetdelikten nach Erfolgs- oder Handlungsort möglich
 - Jedenfalls einzelfallbezogene Prüfung empfehlenswert



Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- Rechtslage BRD
- gesetzliche Regelungen in § 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung des zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (12. RÄStV) gültig ab 01.06.2009 sowie in § 5 TMG
- Definition Telemedien: Onlineangebote von Waren/Dienstleistungen mit Bestellmöglichkeit, Internetsuchmaschinen, Video on Demand, Werbemails



Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- § 55 RStV
- keine Impressumspflicht für Anbieter von Telemedien, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen (somit ohne wirtschaftlichen Hintergrund)
- eingeschränkte Impressumspflicht für Websites, die nicht privater Natur und nicht zu Geschäftszwecken betrieben werden (zB Idealvereine)
 - Name und Anschrift sowie
 - bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten



Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- § 5 TMG
- „gegen Entgelt angebotene Telemedien“: gem. OLG Hamburg, 3 W 64/07, fallen auch reine Unternehmenshomepages (d.h. kostenfrei und ohne Bestellmöglichkeit unter diese Bestimmung)
- trifft auch auf durch Werbebanner finanzierte Websites zu
- gem. § 55 Abs. 2 RStV erweiterte Impressumspflicht für Anbieter mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (insb. Angabe des für den Inhalt Verantwortlichen)
- weitere Informationspflichten bestehen für kommerzielle Kommunikation (§ 6 TMG), Fernabsatzverträge und finden sich auch in der Preisangabenverordnung
- Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht betreffend Erreichbarkeit und Inhalt des Impressums
- § 5 TMG hat verbraucherschützenden Charakter und kann ein Verstoß gegen die Impressumspflicht unlauter nach § 4 Nr. 11 iVm § 3 UWG sein

Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- **Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen**
 - gilt seit 01.01.2007 (auch für e-mails)
 - § 35a GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - § 37a HGB für Einzelkaufleute
 - § 125a HGB für OHG
 - § 177a HGB für KG
 - § 80 AktG für AG
 - § 7 Abs. 5 PartGG für Partnerschaften

Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- Musterimpressum bei Anwendbarkeit von § 5 TMG
- Diensteanbieter/für den Inhalt Verantwortlicher (nur bei § 55 Abs. 2 RStV)
 - Name/Firma
 - Rechtsform (nur bei juristischen Personen)
 - Vertretungsberechtigter (nur bei juristischen Personen)
 - Angaben über das Kapital der Gesellschaft und den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen (freiwillig)
 - E-Mail
 - **Telefon/Telefax (nicht notwendig bei Kontaktformular auf Website, EuGH C-298/07)**



Impressums- und zusätzliche Informationspflichten

- Aufsichtsbehörde (zB bei Wach- und Schließunternehmen, Immobilienmakler, Versicherungsmakler, Versicherungsanstalten)
- Handels-, Vereins-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister
- Registernummer
- Angaben über die Kammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (zB bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern)
- UID-Nummer nach § 27a UStG/Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO
- Angabe über Abwicklung oder Liquidation bei AG, KGaA, GmbH





Werbung mit E-Mail

- **Ausdrückliche Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG, dass unverlangte Werbesendungen an Marktteilnehmer wettbewerbswidrig sind (Opt-in: gilt auch für Newsletter).**
- **Jede Werbesendung von Unternehmen stellt eine „unzumutbare Belästigung“ dar, wenn der e-mail-Empfänger nicht vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Dies trifft auch auf Produktempfehlungen mit Zusatzwerbung zu (OLG Nürnberg, CR 2006, 196)**
- **Modifiziertes Opt-out in § 7 Abs. 3 UWG: Versendung von Werbemails ist auch dann zulässig, wenn die e-mail-Kontaktdaten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produktes/einer Dienstleistung unmittelbar vom Kunden erhalten wurden und der Empfänger (Werbende) folgend eigene ähnliche Leistungen via Internet bewerben will. Bei der ersten Bestellung muss jedoch die Möglichkeit zu einem einfachen, gebührenfreien Widerruf möglich sein.**
- **Trennungsgebot: In allen Telemediendiensten sind Werbung und redaktioneller Teil klar durch entsprechende Hinweise zu trennen (§ 1 Abs. 1 iVm § 58 Abs. 1 RStV)**



Werbung mit E-Mail

- **Rechtsfolgen:**
 - § 8 Abs. 3 UWG: Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegen den Inhaber der Domain und das Unternehmen, dessen Internetauftritt sich auf dieser Domain befindet, für Mitbewerber oder Verbraucherverbände
 - § 6 Abs. 2 Satz 1 iVm § 16 Abs. 1 TMG: Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu € 50.000,00, wenn kommerzielle Kommunikation per elektronischer Post versendet und in der Kopf- und Betreffzeile der Absender oder der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht wird.
 - Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB bei unerwünschter e-mail-Werbung an Private (Lehrmeinung)
 - Verstoß gegen allgemeines Persönlichkeitsrecht des Empfängers (LG Berlin, MMR 1998, 491; AG Dachau, MMR 2002, 179)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Markus Kroner
Rechtsanwalt (AUT, BRD)
Telefon: 0662/82 31 33
Fax: 0662/82 31 33-11
office@legalcounsel.at





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Projektleitung

Isabella Müller

Tourismusverband
München Oberbayern

Dr. Mario Jooss

Fachhochschule Salzburg
Tourismusforschung

